

Kurztitel

Abkommen über Außenwirtschaftsbeziehungen (Mongolei)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 566/1995

§/Artikel/Anlage

Art. 4

Inkrafttretensdatum

01.09.1995

Text**Artikel 4**

Die Vertragsparteien werden im Bewußtsein der Notwendigkeit der Verwirklichung wirtschaftlich vernünftiger und ökologisch vertretbarer Infrastruktursysteme höchstes Interesse der Zusammenarbeit in folgenden Bereichen widmen:

- Energie,
- Bauwesen einschließlich Straßenbau,
- Recycling und Abfallverwertung,
- Eisenbahn,
- Luftfahrt,
- Schifffahrt,
- Telekommunikation,
- Wasserwirtschaft.